



**Egolzwil**

# **Kurtaxen- und Beher- bergungsreglement**

Ausgabe vom 11. Dezember 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundsatz und Zweck .....	3
<b>II. Kurtaxe .....</b>	<b>3</b>
Art. 2 Abgabepflicht .....	3
Art. 3 Höhe der Kurtaxe .....	3
Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht .....	4
<b>III. Beherbergungsabgabe.....</b>	<b>4</b>
Art. 5 Abgabepflicht .....	4
Art. 6 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung .....	4
Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht .....	4
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Art. 8 Inkasso, Ablieferung .....	5
Art. 9 Verwendung der Erträge .....	5
Art. 10 Anspruch auf Erlös .....	5
Art. 11 Kontrolle.....	5
Art. 12 Aufsicht und Rechnungsablage.....	5
Art. 13 Rechtspflege .....	5
Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts .....	5
Art. 15 Inkrafttreten .....	6

Die Einwohnergemeinde Egolzwil erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Grundsatz und Zweck**

<sup>1</sup> In der Gemeinde Egolzwil werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

<sup>2</sup> Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

<sup>3</sup> Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung des örtlichen Tourismusmarketings.

## **II. Kurtaxe**

### **Art. 2 Abgabepflicht**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis c zu entrichten. Sie wird für jede Übernachtung von Gästen erhoben.

a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,

b. in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen,

c. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

<sup>2</sup> Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Egolzwil hat.

### **Art. 3 Höhe der Kurtaxe**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird ganzjährig pro Logiernacht erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal 40 Rappen und maximal 4 Franken.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Egolzwil für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

<sup>4</sup> Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten, welche diese selber nutzen und nicht weitervermieten, können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieter, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

<sup>5</sup> Die Jahrespauschale beträgt pro Wohnung, Wohnwagen oder Zelt minimal 50 Franken und maximal 250 Franken.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale in einer Verordnung fest. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Egolzwil für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

#### **Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Keine Kurtaxe haben zu entrichten:

- a. Kinder unter 12 Jahren,
- b. Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort.

### **III. Beherbergungsabgabe**

#### **Art. 5 Abgabepflicht**

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer gegen Entgelt

- a. in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze vermietet,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

#### **Art. 6 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung**

<sup>1</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe. Die örtliche Beherbergungsabgabe wird pro Logiernacht erhoben. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen im Tourismusmarketing.

#### **Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

<sup>1</sup> Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Diese Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

<sup>2</sup> Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 4 zu entrichten.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 8 Inkasso, Ablieferung**

<sup>1</sup> Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe wird vom Gemeinderat an den Verein Pro Region Willisau-Wiggertal, vertreten durch die Geschäftsstelle Willisau Tourismus in Willisau, übertragen.

<sup>2</sup> Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 und Art. 5 sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe sowie der Beherbergungsabgabe verpflichtet und für ausstehende Beiträge haftbar.

<sup>3</sup> Willisau Tourismus stellt die Kurtaxe und die Beherbergungsabgabe jährlich den Beherbergungsbetrieben in Rechnung.

### **Art. 9 Verwendung der Erträge**

Die Inkasso führende Organisation ist beauftragt und verpflichtet, die Kurtaxe sowie die örtliche Beherbergungsabgabe gemäss Art. 1 entsprechend zu verwenden.

### **Art. 10 Anspruch auf Erlös**

Der Anspruch auf den Erlös der Erträge wird durch den Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

### **Art. 11 Kontrolle**

Der Gemeinderat und die Inkasso führende Organisation sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **Art. 12 Aufsicht und Rechnungsablage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die Inkasso führende Organisation hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben.

<sup>2</sup> Die Inkasso führende Organisation legt dem Gemeinderat jährlich Rechnung über die Kurtaxen und die örtlichen Beherbergungsabgaben ab

### **Art. 13 Rechtspflege**

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung und Erhebung von Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### **Art. 14 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Für die Gemeinde Egolzwil bestand bisher kein Kurtaxen- und Beherbergungsreglement.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung Egolzwil am 11. Dezember 2017 genehmigt.

## **Gemeinderat Egolzwil**

Urs Hodel	David Schmid
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber